Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 9 (1998)

Artikel: Geschichte der politischen Presse im Aargau : das 19. Jahrhundert

Autor: [s.n.]

Kapitel: Einleitung: Presse und Zensur in der Helvetik

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-110598

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aargauische Pressegeschichte

Einleitung: Presse und Zensur in der Helvetik

Die öffentliche Meinung:

«Wer ist sie denn? die Zeitungsblätter? die Wirte in den Schenken? Es ist gewiss mehr den Beratungen in den Ratsstuben und den aufgestellten Behörden zu vertrauen, als dieser sogenannten öffentlichen Meinung.» Berner Gesandter an der Tagsatzung 1824¹

Eigenartigerweise liesse sich diese undemokratische Ansicht eines konservativen Politikers der Restaurationszeit genauso einem helvetischen Hitzkopf zuschreiben. Während aber der erstere der Überzeugung ist, dass das Volk allzeit geführt werden muss, wird der letztere eine straff auf Volkserziehung bedachte Presse dafür einsetzen, dass bald einmal ein erwecktes Volk eine öffentliche Meinung verkörpert, die der volonté générale im Sinne von Rousseau gleichkommt. Bis dahin ist aber ein weiter Weg, und viele Ungeister sind bis hin zum Ziele noch zu vertreiben.

Das ehemalige «Untertanenvolk» des Aargaus hatte einen besonders mühevollen Weg zu gehen. Eigentliche Zeitungen, die aus der Zeit des ancien régime stammten und aus der Region für die Region Nachrichten publizierten, existierten nicht.

1610 erschien in Basel, 1623 in Zürich, die erste Wochenzeitung. Ein zusätzliches kommerzielles Element kam um 1633 mit der Lancierung der sogenannten «Intelligenzblätter» in Frankreich in die Pressegeschichte hinein. Viele spätere Nachrichtenblätter führen ihren Ursprung auf solch reine Inseratenzeitungen zurück. Ein markantes Ereignis der schweizerischen Pressegeschichte ist die Gründung der «Zürcher Zeitung» am 12. Januar 1780.²

Den Landvögten im Aargau wurde die Arbeit erleichtert, wenn solche Presseerzeugnisse nicht in ihrem Herrschaftsbereich fabriziert wurden. Druckereien waren in diesen Gebieten dünn gesät, denn deren Produkte mussten von der Obrigkeit streng überwacht werden. Zensur war vor 1789 selbstverständlich, und zwar in der ganzen Eidgenossenschaft. In Zürich wurden, «um die Aufsicht über die Presse zu erleichtern, … die Buchdruckereien zu Ehehaften gemacht und auf die Hauptstadt beschränkt.»³ In Bern mussten die Landvögte Buchhändler und Buchdrucker immer wieder mahnen, verdächtige Schriften einzuliefern. Die Buchhändler, Leihbiblio-

¹ in Halder: KAS. 345

² Alle Angaben aus Thommen, Schweizer Presse S. 25 ff.

³ Markus, Helvetik, S. 5

thekbesitzer und Buchdrucker mussten von Zeit zu Zeit mit allen ihren Angestellten und Arbeitern das Handgelübde leisten, sich nie gegen das Zensuredikt zu versündigen.⁴ Solche Regelungen waren nicht dazu angetan, in den Kleinstädten der Untertanenlande Zeitungsdruckereien einzurichten oder entsprechende Organe zu begründen. Auch die reinen Avisblätter wurden streng kontrolliert. Zeitschriften waren etwas freier. Hier wurden die Dinge wohl diskutiert, aber alles blieb weitgehend Theorie. Die Kritik an Zuständen wurde kaum einmal konkret.

Der Inhalt der frühesten Zeitungen in der Eidgenossenschaft vor 1797 wurde zum grössten Teil fremden Zeitungen entnommen, die ihrerseits wieder aus Gegenden mit strenger fürstlicher Zensur stammten. Mehr als einmal kam es vor, dass die Mangelhaftigkeit des Zeitungsinhalts «mit dem Ausbleiben der Zeitungspost entschuldigt werden musste.»⁵

«Man bittet in dieser Hinsicht, dass die Herren Verleger und Verfasser, besonders auch der kleinen Broschüren, ein Exemplar davon, zu Handen der Redaktion der Zeitung, an die Verlagsbuchhandlung einzusenden belieben möchten», schreibt die «Schweizerische Nationalzeitung» 1803 in einem Inserat. «Wir werden unsererseits nicht unterlassen, durch Anschaffung aller inländischen Zeitschriften, so wie durch Veranstaltung einer ausgebreiteten und zuverlässigen Privatkorrespondenz, für zweckmässige Materialien zu sorgen.»⁶

Viele Nachrichten stammten von Korrespondenten, die in fremden Kriegsdiensten standen. Vor allem der Pionier Paul Usteri arbeitete mit solchen Berichterstattern und erreichte damit, dass Ereignisse zum Teil schon nach wenigen Tagen in seiner Zeitung standen.⁷

Die Forderung nach Pressefreiheit war eher elitär als populär. «Eine Proklamation der Pressefreiheit lag keineswegs im Verlangen des Volkes.» Zwar hatten Billeter in Stäfa und Karl Ludwig von Haller in Bern 1798 versucht, die Pressefreiheit zu propagieren. Auch Peter Ochs setzte mit Art. 7 in die Verfassung: «Die Pressefreiheit ist eine natürliche Folge des Rechtes, das jeder hat, Unterricht zu erhalten.» Die Verfassungskommission der Helvetik hat das Recht sukzessive eingeschränkt, und nach dem Staatsstreich vom 7. August spielen die individuellen Freiheitsrechte in Entwürfen und Verfassungen der Helvetik kaum mehr eine Rolle. Darin können wir den Beweis finden, «wie wenig allgemein die Überzeugung der Notwendigkeit einer freien Presse trotz der Revolution geworden war...» 10

⁴ Markus, S. 6 f.

⁵ Markus, S. 23

⁶ Kant. Aarg. Intelligenzblatt 1803, Beylage 12, Inserat datiert 12. Aug. 1803

⁷ Markus, S. 23

⁸ Markus, S. 26

^{9 «}La liberté de la presse dérive du droit d'acquérir de l'instruction.»

¹⁰ Markus, S. 30

Wie sehr die «Helvekler» das Anliegen, ein gesamtschweizerisches Bewusstsein zu schaffen, bewegte, bezeugt die Konzeption des «Helvetischen Volksblatts», herausgegeben von Gessner (Zürich), redigiert in Luzern. Zwei Nummern pro Woche sollten ab 8. September 1798 erscheinen, und zwar in allen drei Landessprachen (Vincent in Lausanne und Agnelli in Lugano). Das Unternehmen brachte es – trotz der berühmten Redaktoren Pestalozzi und Zschokke – auf ganze 19 Nummern. Ein zweiter Versuch ab 1. Januar 1799 und ein dritter Anlauf ab 22. April 1799 als «Helvetische Zeitung» respektive «Helvetisches Tagblatt» wurden nach kurzer Zeit sistiert, immer aus demselben Grund: Geldmangel. Und dies, obwohl regierungstreue Blätter – und zwar nur solche – portomässig von der Post begünstigt wurden. 12

Wenn wir die Helvetische Zeitungslandschaft überblicken, so stellen wir fest, dass die neuen, fortschrittlichen Blätter grosse Mühe hatten, Abonnenten zu finden. Die konservativen Zeitungen verfügten über einen sichern Leserkreis; die unitarischen mussten ihre Sympathisanten noch suchen. Der harte Konkurrenzkampf war zugleich der Beginn des Partei-Pressekampfes.

«Das helvetische Volk hatte ganz andere Passionen als Zeitungslesen.» Im Meinungskampf genügte es, wenn in jeder Wirtschaft «gleichsam absichtslos» eine Zeitung hingelegt wird. «War es auch zum grossen Teile des Lesens mächtig, so hielt es immer noch das geringe Verständnis von der Lektüre ab.»¹³

Was hier für die «Unteilbare Helvetische Republik» ausgesagt wird, gilt vervielfacht für die ehemaligen Untertanengebiete der eidgenössischen Orte. Der Aargau war insofern noch einmal in einer Sonderstellung, als auf seinem Boden keine grössere städtische Siedlung lag, die einem Avisblatt zum voraus einen gewissen Erfolg versprechen konnte. Zudem litten Land und Volk zwischen 1798 und 1803 an den Wehen der Kantonsgeburt; was historisch nur mit Mühe als Einheit gesehen werden konnte, sollte Staat werden. Dies konnte nur ein elitäres, niemals ein populäres Anliegen sein.

¹¹ Markus, S. 220-228

¹² Markus, S. 250

¹³ Markus, S. 76